

Ihr Personalrat

Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht

Wer darf Schwimmunterricht erteilen?

Planung, Organisation, Durchführung und Aufsicht liegen allein in der Verantwortung der Schwimmlehrkraft.

Zentrale Bedeutung hat die Rettungsfähigkeit der Lehrkraft!

Definition von Rettungsfähigkeit:

Schülerinnen und Schüler müssen aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser befreit werden können.

Auch unter höchsten Stressbedingungen muss die Lehrkraft fähig sein eine verunfallte Person:

1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche zu bringen,
2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand zu transportieren,
3. über den Beckenrand zu bergen,
4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen und
5. einen Notruf abzusetzen.

Schwimmlehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkraft, im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Remonstrationspflicht:

Sollte bei einer Schwimmlehrkraft eine der oben genannten Voraussetzung (1-5) nicht erfüllt sein besteht dringende Remonstrationspflicht bei der Schulleitung.

Ausbildungsmöglichkeiten / Rettungsfähigkeit:

Bewerber*innen im Vorbereitungsdienst mit dem Fach Sport müssen ihre Rettungsfähigkeit nachweislich entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber oder Gold erbringen.

Lehrkräfte ohne Nachweis müssen einen solchen erwerben, bevor sie mit dem Schwimmunterricht beauftragt werden. Im Rahmen der Lehrerfortbildung kann die oben beschriebene Rettungsfähigkeit durch Bescheinigung einer entsprechend fundierten Ausbildung mit einem Umfang von 24 Unterrichtseinheiten (12 UE Rettungsfähigkeit und 12 UE Didaktik und Methodik) an der Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) oder den Regionalstellen des ZSL bzw. deren Vorgängereinrichtungen nachgewiesen werden.

Den Anteil der Rettungsfähigkeit können Lehrkräfte auch an anderen Institutionen erwerben (DLRG, Wasserwacht). Die deutschen Rettungsschwimmerabzeichen Bronze und Silber sind mögliche Basisqualifikationen.

Tieftauchen orientiert sich an der Unterrichtswassertiefe des jeweiligen Schwimmbeckens.

Aufsichtspflicht:

Im regulären Schwimmunterricht und bei außerschulischen Veranstaltungen ist die Lehrkraft für die Durchführung einer dauernden, vorausschauenden und umsichtig beobachtenden Aufsicht der Schwimmgruppe verantwortlich. Informationen über Besonderheiten und Gefahren von Gewässern und Schwimmlokalitäten sind im Vorfeld von der Schwimmlehrkraft einzuholen.

Es ist abzuwägen, ob weitere qualifizierte Aufsichtspersonen zusätzlich einzusetzen sind.

Der Unterricht ist so zu organisieren, dass die Aufsichtsführung präventiv, kontinuierlich und aktiv eingehalten werden kann.

Nähere Auskunft unter: www.ukbw.de

Quelle:

K.u.U. vom 07.Sept. 2020

Heft 15-16

Nichtamtlicher Teil